



Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021 (SR 818.101.26); Änderung vom ... Dezember 2021

(Repetitive Tests in Schulen, Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske und der Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat, Vorgaben betreffend Homeoffice)

Entwurf; Stand: 30.11.2021 / Inkrafttreten der Änderung: ... Dezember 2021

Vorbemerkung: Aspekte, die keine inhaltlichen Änderungen erfahren, werden nicht erläutert.

Art. 2 Abs. 2

Repetitive Tests sind in bestimmten Settings ein wirksames Mittel zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von Covid-19. Aktuell betreffen die positiven Tests viele Kinder und Jugendliche. Der Bund verpflichtet deshalb neu die Kantone dafür zu sorgen, dass im Bereich der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe II repetitive Tests durchgeführt werden. Weitere Massnahmen in diesen Schulen verbleiben hingegen in der Zuständigkeit der Kantone.

Art. 6 Abs. 2 Bst. g, 5 und 6

Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird generell auf Innenräume ausgeweitet, d.h. auch auf Veranstaltungen oder Fach- und Publikumsmessen in Einrichtungen und Betrieben, bei denen für Personen ab 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt ist. Diese Änderung ergibt sich aus *Abs. 2 Bst. g*: Ausgenommen von der Maskenpflicht sind nunmehr nicht mehr generell Personen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben oder an Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt ist, sondern einzig die Restaurations-, Bar und Clubbetriebe. Die Maskenpflicht wird auch in Diskotheken und Tanzlokalen gelten (für Konsumation wird eine Sitzpflicht gelten, vgl. Art. 12).

Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen gehören zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen; ihr Schutz ist besonders wichtig. Angesichts der aktuellen Fallzahlen, der noch nicht umfassend vorgenommenen Booster-Impfungen und der Unsicherheiten im Zusammenhang mit Omikron soll es in Pflegeheimen deshalb nicht mehr möglich sein, in den öffentlich zugänglichen Bereichen für die Bewohnerinnen und Bewohner Ausnahmen von der Maskenpflicht vorzusehen. Die *Absätze 5 und 6* werden deshalb gestrichen.

Art. 10 Abs. 2 und 3

Absatz 2 regelt neu nicht nur Schutzkonzepte für Einrichtungen oder Veranstaltungen ohne Zugangsbeschränkung auf Personen mit Zertifikat, sondern gilt im Sinne einer allgemeinen Vorgabe für sämtliche Schutzkonzepte. Im Rahmen des Vollzugs stellte sich wiederholt die Frage, in welchen Konstellationen das Schutzkonzept die Erhebung der Kontaktdaten vorsehen muss. Neu wird geklärt, dass dies nur dort der Fall ist, wo es in der Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist (*Abs. 2 Bst. c*). Ergänzt wird zudem, dass das Schutzkonzept Massnahmen vorsehen muss im Falle der Anwesenheit von Personen, für die gemäss Artikel 6 Absatz 2 eine Ausnahme von der Maskentragpflicht gilt (*Abs. 2 Bst. d*). Bislang ist dies einzig indirekt im Zusammenhang mit Zertifikatsveranstaltungen geregelt (Anhang 1 Ziff. 2 Bst. e), die Vorgabe muss aber an allen Veranstaltungen umgesetzt werden.

Die in *Absatz 3* genannten Hygienemassnahmen gelten neu gemäss *Absatz 2 Buchstabe a* für alle Schutzkonzepte; *Absatz 3* umschreibt deshalb nur noch die zusätzlich für Einrichtungen oder Veranstaltungen mit Zertifikatszugangsbeschränkung vorzusehenden Massnahmen (insbesondere Umsetzung der Zugangsbeschränkung).

Art. 12 Abs. 1 Bst. a

In Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben gilt für die Gäste erneut eine Sitzpflicht (*Abs. 1 Bst. a Ziff. 2*). Dadurch wird innerhalb der Einrichtung die Anzahl Kontakte, bei denen es zu Ansteckungen kommen kann, verringert. Zudem müssen die Betreiber für eine wirksame Lüftung sorgen. Dabei kann es sich um eine mechanische Lüftung handeln; fehlt eine solche, müssen die Räumlichkeiten regelmässig durchlüftet werden, indem bspw. Fenster geöffnet werden.

In *Buchstabe b* wird einzig der Vorbehalt zugunsten von Artikel 15 Absatz 1^{bis} gestrichen; inhaltlich wird dessen Vorgabe (infolge der Streichung von Art. 15) direkt als *Buchstabe c* eingeführt.

Art. 13 Abs. 2

Die Änderung betrifft einzig die Streichung des zweiten Satzes, der einen Vorbehalt zugunsten der in Artikel 20 geregelten sportlichen und kulturellen Aktivitäten enthält. Infolge der Aufhebung der Ausnahmen von der Zertifikatspflicht in Artikel 20 ist dieser Vorbehalt zu streichen.

Art. 14

In *Absatz 1* wird der Grundsatz verankert, dass an Veranstaltungen im Freien eine Zertifikatspflicht gilt. Die bisherigen Ausnahmen werden eingeschränkt: Neu soll für Veranstaltungen im Aussenbereich ohne Zertifikatspflicht eine generelle Beschränkung auf maximal 300 Personen gelten und nicht mehr zwischen Veranstaltungen mit und ohne Sitzpflicht unterschieden werden (*Abs. 2*). Auch ist keine Kapazitätsbeschränkung mehr vorgesehen. *Absatz 3* (private Veranstaltungen im Freien) erfährt inhaltlich keine Änderung.

Art. 14a

Veranstaltungen in Innenräumen werden neu statt in Artikel 14a in Artikel 15 geregelt

(die bislang in Artikel 15 geregelten Aspekte sind insb. in den Art. 6, 10, 14 und dem neuen Art. 15 festgehalten), weshalb Artikel 14a aufgehoben werden kann.

Art. 15

In *Absatz 1* wird der Grundsatz verankert, dass an Veranstaltungen in Innenräumen eine Zertifikatspflicht gilt. Die bisher in Absatz 1 verankerte Ausnahme von der Zertifikatspflicht für kleine Veranstaltungen in Innenräumen mit bis zu 30 Personen (beständige Guppen, z.B. regelmässige Weiterbildungskurse oder Vereinstreffen) soll hingegen aufgrund der gravierenden epidemiologischen Lage aufgehoben werden. Weiterhin bestehen bleiben soll jedoch die Ausnahme für bestimmte Veranstaltungen bis 50 Personen, z.B. religiöse Veranstaltungen oder Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit von Behörden (*Abs. 2*). Die dort bisher geltende Kapazitätsbeschränkung auf zwei Drittel soll hingegen wegfallen.

Absatz 3: Neu soll an privaten Veranstaltungen im Innenbereich mit mehr als 10, aber höchstens 30 Personen bei Personen ab 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt werden, um gerade im Hinblick auf grössere Gesellschaften an Weihnachten eine bessere Sicherheit auch im privaten Bereich zu schaffen. Ansonsten sollen keine zusätzlichen Vorgaben für private Veranstaltungen gelten. Insbesondere gilt bei privaten Veranstaltungen im Innenbereich mit bis zu 30 Personen weiterhin keine Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts.

Beizufügen ist, dass Absatz 3 einzig für private Veranstaltungen gilt, die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, also hauptsächlich zu Hause in den eigenen vier Wänden. Wird auswärts ein Saal gemietet, kommen die normalen Veranstaltungsregeln zur Anwendung. Diese kommen auch dann zur Anwendung, wenn an einer privaten Veranstaltung zu Hause in Innenräumen mehr als 30 Personen anwesend sind.

Art. 16 Abs. 2 Bst. c

Es handelt sich hier nicht um eine inhaltliche Anpassung, sondern lediglich um die Anpassung eines Verweises.

Art. 19a

Diese Bestimmung betrifft wie bis anhin Zertifikatsbeschränkungen im Bereich der Hochschulen. Legt ein Kanton oder eine Hochschule eine solche Zugangsbeschränkung fest, so muss dies Bestandteil angemessener Schutzmassnahmen sein oder der Umsetzung eines Testkonzepts dienen. Es sollen damit allerdings keine Erleichterungen verbunden sein, insbesondere gilt auch in diesem Falle die Maskentragpflicht in Innenräumen nach Artikel 6. Der bisherige Absatz 2 soll entsprechend wegfallen und damit auch die Kapazitätsbeschränkung auf zwei Drittel, unabhängig davon, ob eine Zertifikatszugangsbeschränkung besteht oder nicht.

Art. 20

Auch für sportliche und kulturelle Aktivitäten im Innenbereich soll für Personen ab 16 Jahren eine umfassende Zertifikatspflicht gelten und die Ausnahme von beständigen Gruppen bis 30 Personen aufgehoben werden. Zusätzlich sollen bei Aktivitäten, bei denen keine Maske getragen wird, die Kontaktdaten erhoben werden, sei es durch den

Betreiber der Einrichtung, sei es durch den Organisator der Aktivität. Wenn der Organisator der Aktivität eine andere Person ist als der Betreiber der Einrichtung, müssen sie sich absprechen, wer von ihnen die Kontaktdaten erhebt.

Artikel 25

Im Arbeitsbereich werden drei Varianten mit einer Massnahmenkaskade in die Konsultation geschickt, von einer generellen Maskenpflicht (Variante 1) über eine Homeofficepflicht für Personen, die weder geimpft noch genesen sind (Variante 2) bis hin zu einer generellen Homeofficepflicht (Variante 3).

Variante 1 sieht als einzige Änderung gegenüber den heute geltenden Vorgaben eine generelle Maskentragpflicht für alle Mitarbeitenden vor in Innenräumen, in denen sich mehr als eine Person aufhält, dies unabhängig davon, ob sie über ein Zertifikat verfügen oder nicht. Ausnahmen sind vorgesehen für Situationen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann sowie für Personen, die nach Artikel 6 Absatz 2 vom Tragen einer Maske ausgenommen sind.

Variante 2 sieht eine Homeofficepflicht für Personen vor, die weder geimpft noch genesen sind. Ist Homeoffice aufgrund der Art der Aktivität nicht möglich oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand umsetzbar, so soll für diese Personen eine Maskenpflicht in Innenräumen gelten. Arbeitgeber, die über ein funktionierendes Testkonzept zur repetitiven Testung verfügen, sollen von der Homeofficepflicht befreit werden.

Variante 3 sieht dahingegen eine umfassende Homeofficepflicht für alle Personen, unabhängig von ihrem Impf- oder Genesenenstatus, vor. Ist Homeoffice aufgrund der Art der Aktivität nicht möglich oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand umsetzbar, so soll für alle Personen eine Maskenpflicht in Innenräumen gelten. Zusätzlich muss der Arbeitgeber über ein funktionierendes Testkonzept zur repetitiven Testung verfügen.

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen sollen an die neuen Vorgaben betreffend die ausgeweitete Maskenpflicht und die vorgesehene Sitzpflicht in Restaurationsbetrieben angepasst werden. Da neu bei Veranstaltungen ohne Zertifikatszugangsbeschränkung im Aussenbereich nicht mehr zwischen solchen mit Sitzpflicht und ohne unterschieden werden soll, wäre auch die entsprechende Strafbestimmung aufzuheben bzw. wird *Buchstabe g* mit der neu vorgesehenen Sitzpflicht in Restaurationsbetrieben überschrieben.

Ziffer III

Die Bussenliste in Anhang 2 der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019¹ (OBV) soll an die überarbeiteten Strafbestimmungen angepasst werden. Da neu bei Veranstaltungen ohne Zertifikatszugangsbeschränkung im Aussenbereich nicht mehr zwischen solchen mit Sitzpflicht und ohne unterschieden werden soll, ist die entsprechende Ziffer 16004 aufzuheben.

¹ SR 314.11

Ziffer IV

In Ziffer 2 des Anhangs 4 der Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021² soll aufgrund der erhöhten Übertragbarkeit der Delta-Variante die Gültigkeit der Testzertifikate verkürzt werden. Neu würde sie bei PCR-Tests 48 anstelle von 72 Stunden und bei Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung 24 anstelle von 48 Stunden betragen. Diese Verkürzung der Gültigkeitsdauern soll auch für die Einreise gelten.

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die vorgesehenen Änderungen sollen mit Ausnahme von Artikel 10 Absatz 3 sowie der Anpassung von Anhang 4 der Covid-19-Verordnung Zertifikate per ... Dezember 2021 in Kraft treten und bis am 24. Januar 2022 gelten.

Artikel 10 Absatz 3 soll am 14. Dezember 2021 in Kraft treten.

Der geänderte Anhang 4 der Covid-19-Verordnung Zertifikate soll per ... in Kraft treten.

Änderung der Anhänge

Anhang 1:

Die Vorgaben für Schutzkonzepte sollen aufgrund der Aufhebung der Kapazitätsbeschränkungen sowie den Änderungen betreffend Kontaktdatenerhebung punktuell angepasst werden, um Widersprüche auszuräumen.

Anhang 2:

Infolge der vorgesehenen Aufhebung der Ausnahme von der Maskentragpflicht für Bewohnerinnen und Bewohner von sozialmedizinischen Einrichtungen (vgl. Erläuterungen zu Art. 6 Abs. 5 und 6) sind die Ziffern 1.2 und 2 anzupassen.

² SR 818.102.2